Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 33 (1926)

Heft: 12

Artikel: Haftung für erschwerte Seidengewebe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seine Mutter. — Nach der Schule trat der Verstorbene in die praktische Webereilehre bei der Firma Geßner & Co. in Wädenswil und unterstützte bald mit einem bescheidenen Verdienst seine treubesorgte Mutter und die jüngeren Geschwister. Früh lernte er Aug und Ohr offen zu halten und sich gründlich in das Wesen der mechanischen Weberei zu vertiefen. Gar oft hat er erzählt, wie er sich vom „Spüelibueb" in rastloser Tätigkeit empor arbeitete zum Weber, Zettelaufleger und Hilfswebermeister, in welcher Eigenschaft er nach mehrjähriger Tätigkeit seine erste Stellung verließ. Im Alter von erst 20 Jahren amtet er schon als Webermeister in Egg. Wie sehr ihn die ihm damals unterstellten Arbeiter schätzten, beweist die Dankesurkunde, die sie ihm bei seinem Austritte überreichten und der er in seinem Heim einen Ehrenplatz zugewiesen hatte. Von Egg übersiedelte er als Saalmeister nach Höngg, wo er zwei Jahre amtete; später treffen wir ihn als technischen Leiter wieder in Egg und sodann in Hinwil, von wo er im Alter von erst 28 Jahren als technischer Direktor in die Weberei von Emil Schärer & Co. in Jona berufen wurde, welche Stellung er bis zu seiner Wahl als Lehrer der Zürch. Seidenwebschule bekleidete.

Mit einer reichen Erfahrung begann der Verstorbene im Frühjahr 1912 sein Lehramt, aus dem er nun so tragisch abberufen wurde. Was er in diesen 14½ Jahren für die Schule geleistet hat, das weiß eigentlich nur ein kleiner Kreis von Fachleuten, die tieferen Einblick in sein Schaffen und Wirken hatten. Unermüdlich arbeitete er für die Schule und die Industrie, welche ihm, als gründlichem Techniker, gar manche Anregung für Verbesserungen und Neukonstruktionen an den verschiedenen Webereimaschinen zu verdanken hat. Methodisch und wissenschaftlich bearbeitete er das vielseitige Gebiet der Webereitechnik. Gar manches ungelöste Problem beschäftigte ihn jahrelang; mit zäher Energie arbeitete er aber daran, bis ihm die Lösung gelang. Als tüchtiger Lehrer und Berater wurde er von den Schülern hochgeachtet, insbesondere von allen denen, die erkannt hatten, daß sich unter seinem äußerlichen oft etwas rauhen Wesen ein edler Kern barg. Die Lehrerschaft der Schule verlor in Herrn Kaltbrunner einen hochgeschätzten, erfahrenen Mitarbeiter, der eine schwer auszufüllende Lücke hinterläßt.

Die gemeinsame Trauerfeier der beiden Verunglückten fand unter außerordentlich starker Beteiligung am 11. November im Krematorium in Zürich statt. Die Aufsichtskommission der Zürch. Seidenwebschule war durch Herrn Dr. Th. Niggli vertreten; Lehrerschaft und Schüler waren vollzählig erschienen und dazu ehemalige Schüler, einstige Prinzipale und Freunde in großer Menge. Wunderbare Blumenspenden schmückten die weihevolle Kapelle des Krematoriums, wo Herr Pfarrer Büchi eine ergreifende Abdankung hielt.

Adolf Kaltbrunner ist nicht mehr — Ehre seinem Angedenken und Friede seiner Asche! -t -d.

Haftung für erschwerte Seidengewebe.

Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat mit Urteil vom 8. Juni 1926 eine Streitfrage zwischen einem Fabrikanten und einem Seidenwarengroßhändler entschieden, die sich auf die vom Käufer behauptete Mangelhaftigkeit der bestellten Ware bezog und bei welcher die Erschwerung der Ware eine bedeutende Rolle spielte

Der Käufer hatte im Mai 1924 vom Fabrikanten 16 Stück Crêpe de Chine, bedruckt, im Rohgewicht von 35 gr und mit Erschwerungsvorschrift 20/30 in verschiedenen Farben bestellt, zum Preis von Fr. 11.10 je Meter. In der Auftragsbestätigung des Fabrikanten wurde die Erschwerung mit 30% angeführt. Ende Juli wurde dem Käufer von jeder bestellten Farbe ein Muster zugestellt und die Ware selbst am 1. Oktober 1924 geliefert. Am 22. November schickte der Käufer dem Fabrikanten vier Stücke zurück und bemängelte die Ware im allgemeinen wegen ungenügender Solidität. Nur die Stücke in Gobelin- und Marinefarbe seien in Ordnung, während insbesondere die Stücke in Grün und Beige, sowie Grau und Braun zu wünschen übrig ließen. Wenn sich in so kurzer Zeit derartige Unterschiede in der Solidität der Ware zeigten, so liege der Fehler jedenfalls in der zu hohen Erschwerung, oder aber es müsse die Ware bei der Ausrüstung zu stark hergenommen worden sein. Die Solidität der Ware nehme jeden Tag ab, trotzdem sie in einem kalten Zimmer eingelagert sei. Der Fabrikant lehnte es ab, auf die Reklamation einzutreten. Er machte in erster Linie geltend, daß die Rügefrist längst abgelaufen sei; die Ware entspreche auch genau den Mustern, die dem Käufer am 26. Juli zugestellt und von diesem vorbehaltlos angenommen wurden; ferner habe die Erschwerungsvorschrift an den Färber auf genau 30% gelautet, wie auch aus der Auftragsbestätigung hervorgehe, und endlich sei eine frühere Bestellung des Käufers, bei welcher die Stücke ebenfalls mit 30% erschwert wurden, von diesem nicht beanstandet worden. Aus dem weitern Schriftwechsel ergibt sich, daß der Käufer bei der Erschwerung für bedruckten Crêpe de Chine allgemein nicht über 20% hinauszugehen wünschte, während der Fabrikant in diesem besondern Fall und angesichts der guten Qualität der Ware, eine Erschwerung von 30% als zulässig und gefahrlos bezeichnete.

Der Fabrikant belangte den Käufer auf Bezahlung des Fakturabetrages nebst Zins, während der Käufer die Abweisung der Klage beantragte und wegen mangelhafter Solidität der Ware die Wandlung forderte.

Das Gericht ordnete zuerst eine Expertise an darüber, ob die Ware die gerügten Mängel aufweise. Der Experte, ein Fabrikant, stellte in seinem Gutachten fest, daß alle streitigen Seidenstücke, mit Ausnahme von marine, morsch seien und daß nach dem Vertrag, inbezug auf die gesamte Lieferung ein besserer Ausfall der Ware hinsichtlich ihrer Solidität erwartet werden mußte, als es tatsächlich der Fall ist. Das Gericht nahm infolgedessen die vom Käufer gerügte Mangelhaftigkeit der Ware als erwiesen an. Es wurde alsdann von einem Färber ein weiteres Gutachten darüber eingeholt, ob die festgestellte Mangelhaftigkeit der Ware eine Folge unrichtiger Behandlung bei der Färbung sei. Der Experte erklärte, daß die unzulängliche Solidität ihren Grund ausschließlich in zu hoher Erschwerung habe. Der Ausfall der Erschwerung liege bei den streitigen Stücken im Mittel bei 31½%, sodaß die Erschwerung tatsächlich eher der Vorschrift 30/40% als 20/30% entspreche, was auf die vom Fabrikanten der Färberei erteilte eigenartige Vorschrift „30% genau" zurückzuführen sei, die schlechterdings nicht eingehalten werden könne. Während für nicht bedruckte Crêpe solcher Qualität die Erschwerung von 30/40% die am meisten verwendete sei, schließe die gleiche Erschwerung für Ware, die nachher bedruckt werden müsse, eine bedeutende Gefahr in sich. Das Gericht schloß sich auch dieser Auffassung an und erachtete es als gegeben, daß die Mangelhaftigkeit der Ware lediglich auf die hohe Erschwerung zurückzuführen sei. Aus dem Umstande ferner, daß die Erschwerung bei 11 von den 16 Stücken 30% überschreitet, und zwar zum Teil ganz erheblich, und auch der Durchschnitt etwas über 30% beträgt, hat das Gericht geschlossen, daß die zugesagte höchste Erschwerungsgrenze von 30% nicht eingehalten worden sei. Der Käufer brauche die Erwähnung einer Erschwerung von 30% in der Auftragsbestätigung nicht dahin aufzufassen es sei damit, in Abweichung seines eigenen Schreibens, nur ein Durchschnitt gemeint, wie dies etwa bei einer (übrigens nicht üblichen) Erschwerungsvorschrift von 25/35% der Fall wäre; er durfte vielmehr von der Voraussetzung ausgehen, daß die ungewöhnliche Angabe der Erschwerung mit 30% jedenfalls nur die Höchstgrenze bedeutete. Danach könne der Fabrikant die Mängelrüge jedenfalls bei 11 der gelieferten Stücke nicht damit zurückweisen, der Käufer habe sich mit der erfolgten Erschwerung einverstanden erklärt; er sei aber auch hiezu bei vier von den andern fünf Stücken nicht berechtigt, denn es sei unbestritten, daß der Käufer ursprünglich nur eine Erschwerung von 10/20% wünschte und daß er sich nur auf Zureden von seiten des Fabrikanten hin dazu bestimmen ließ, sich mit einer höheren Erschwerung einverstanden zu erklären. Hat sich diese nun als zu hoch erwiesen, so habe der Fabrikant dafür die Haftung übernommen.

Was den vom Fabrikanten eingenommenen Standpunkt anbetrifft, die Mängelrüge sei verpätet erfolgt — sie hätte nach den Vertragsbestimmungen längstens innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Ware vorgebracht werden sollen — so komme diese Fristbestimmung schon deshalb nicht in Betracht, weil sie sich unzweifelhaft nur auf den Fall beziehe, wo es sich um bei der üblichen Prüfung feststellbare Mängel handle, während die in diesem Falle gerügten Mängel bei der Ablieferung der Ware als verborgene zu betrachten seien. Ueber diesen Punkt hat das Gericht vom gleichen Färber ebenfalls ein Gutachten eingeholt. Dieses ging dahin, daß in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 7—8 Wochen, die zwischen dem 1. Oktober und der Reklamation vom 22. November liegen, zwar wohl eine gewisse Schwächung des Gewebes eingetreten sein könne, aber doch nur in geringfügigem Maße, das allein das anfängliche Unterlassen einer Reklamation nicht erkläre; in der Schlußverhandlung äußerte sich der Experte ferner dahin, daß sich bei gründlicher Prüfung

wohl gezeigt haben würde, daß die Ware von Anfang an zu wünschen übrig ließ, doch seien genaue Feststellungen nicht mehr möglich. Das Gericht nahm an, daß zur Zeit der Ablieferung und derjenigen der Prüfung die dem Käufer zuzumuten war, die Ware den Mangel jedenfalls noch nicht in dem Maße erkennen ließ, der genügenden Grund zu einer Reklamation und Zurückweisung geboten hätte. Der Fabrikant könne nicht beanspruchen, daß der Käufer die Ware in einer genauern als der üblichen Art und Weise und mit besonderem Argwohn prüfe, weil er sich zu einer höheren Erschwerung habe bereden lassen und es könne insbesondere nicht davon die Rede sein, daß der Käufer, entgegen der Uebung, die Ware auch auf den Erschwerungsgrad hätte untersuchen sollen. Das Gericht nahm denn auch als erwiesen an, daß der Mangel der Ware zur Zeit der Ablieferung ein verborgener war und wies die Behauptung des Fabrikanten, die Mängelrüge hätte auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung der Ware früher angebracht werden können, zurück.

Auch der letzte Einwand des Fabrikanten, wonach der Käufer die ihm schon am 26. Juli zugestellten Muster gebilligt habe und daß die Stücke mit jenen Mustern in jeder Beziehung übereinstimmten, wurde vom Gericht abgelehnt. Von einem Kauf nach Muster im Sinne des Art. 222 OR könne schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Bestellung nicht unter Bezugnahme auf die fraglichen Muster erfolgte, diese vielmehr erst lange nach Vertragsabschluß dem Käufer zugestellt worden seien. Der verborgene Mangel sei an den Mustern begreiflicherweise ebensowenig ohne weiteres erkennbar gewesen als an den Stücken.

Die Einwendung des Fabrikanten endlich, der Käufer habe die Ware damit abgenommen, daß er sie zum Teil schon weiterverkauft habe, sei unstichhaltig, denn ein solcher Weiterverkauf bedeute keine endgültige Genehmigung gegenüber dem Verkäufer und es sei auch nicht etwa behauptet worden, daß der Käufer infolge der Weiterveräußerung der Stücke, nicht mehr imstande sei zu wandeln.

Die Schlußfolgerungen des Gerichtes lauten dahin, daß die vom Käufer behauptete Mangelhaftigkeit der Ware, abgesehen von 1 oder 2 Stücken, dargetan sei. Der Fabrikant könne nicht geltend machen, er habe für diese Fehler nicht einzustehen, weil der Käufer die Erschwerung, die die Unsolidität verursacht hat, vorgeschrieben habe. Er könne auch nicht eine Verspätung der Mängelrüge geltend machen bezw. erklären, die mangelhafte Ware sei vom Käufer abgenommen worden. Der Mangel der Ware endlich sei unzweifelhaft von solcher Bedeutung, daß der Käufer berechtigt sei die Ware zurückzuweisen; sein Begehren um Wandlung des Kaufes erscheine daher in vollem Umfange begründet. Der Umstand, daß ein oder zwei Stücke nicht zu beanstanden seien, komme hier nicht in Frage, weil es sich bei dieser Lieferung um ein zusammenhängendes Sortiment handle und dem Besteller nicht zugemutet werden könne, nur ein oder zwei Stücke der einen Farbe anzunehmen.

Die Klage des Fabrikanten wurde als unbegründet unter den üblichen prozessualen Folgen abgewiesen.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1926:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe q	Seidenstoffe Fr.	Bänder q	Bänder Fr.
I. Vierteljahr	5,192	43,988,000	1,030	6,350 000
II. Vierteljahr	5,447	46,494,000	1,240	6,501,000
III. Vierteljahr	5,661	46,795,000	1,210	5,944,000
Oktober	2,019	16,359,000	426	2,095,000
Januar-Oktober 1926	18,319	153,636,000	3,906	20,890,000
Januar-Oktober 1925	22,952	181,548,000	4,263	36,625,000

Einfuhr:

	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	965	6,401,000	90	817,000
II. Vierteljahr	950	6,311,000	88	809,000
III. Vierteljahr	944	5,265,000	83	829,000
Oktober	276	1,594,000	32	298,000
Januar-Oktober 1926	3,135	19,571,000	293	2,753,000
Januar-Oktober 1925	2,520	18,300,000	292	2,848,000

Kanada. Zoll auf Geweben für Krawatten. No. 765 des kanadischen Zolltarifs enthält die Bestimmung, daß Gewebe, bei denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet und die von Krawattenfabrikanten ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Krawatten in ihren eigenen Betrieben eingeführt werden, einem Zoll (Mitteltarif) von 20 v. H. unterliegen.

Ein in neuester Zeit gefällter Entscheid des Customs Board schreibt in dieser Beziehung vor, daß Seidengewebe, die von Krawattenfabrikanten zur Herstellung von zusammenpassenden Krawatten und Taschentüchern eingeführt werden, nicht auf die Abfertigung gemäß No. 765 Anspruch haben, wenn das Material, so wie es eingeführt wird, zu einer anderen Verwendung als zur Herstellung von Krawatten bestimmt ist. Bei anderer Verwendung würden demgemäß solche Gewebe dem Zoll der T. No. 583, d. h. einer Belastung von 30 v. H., unterliegen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1926:

		1926	1925	Jan.-Sept. 1926
Mailand	kg	556,304	624,214	4,986,860
Lyon	„	581,185	585,950	5,186,630
Zürich	„	57,534	77,042	526,882
Basel	„	13,523	20,414	97,616
St. Etienne	„	39,085	40,739	330,646
Turin	„	25,949	20,545	258,648
Como	„	25,000	30,629	211,660

Schweiz.

Zur Lage der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie. Einer Veröffentlichung der Eidgen. Oberzolldirektion entnehmen wir folgende Angaben über die Ausfuhr von Textilmaschinen:

Art der Maschinen:	Zeitraum 1913 q	Januar-Oktober 1925 q	Januar-Oktober 1926 q
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	10,661	21,915	22,493
Webereimaschinen	54,219	66,712	60,896
Wirk- und Strickmaschinen	2,461	8,042	6,219
Stick- und Fädelmaschinen	15,941	5,223	6,763

Diese kleine Zusammenstellung zeigt, daß die schweizerische Weberei- und Wirkmaschinen-Industrie während der Monate Ja-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Oktober 1926

Konditioniert und netto gewogen	Oktober 1926 Kilo	Oktober 1925 Kilo	Jan./Okt. 1926 Kilo	Jan./Okt. 1925 Kilo
Organzin	9,285	5,225	57,382	75,302
Trame	4,771	4,844	28,480	47,412
Grège	6,885	7,561	32,695	44,186
Divers	112	—	112	202
	21,053	17,630	118,659	167,102
Kunstseide	—	3,942	635	29,352

Untersuchung in	Titre Proben	Nachmessung Proben	Zwirn Proben	Elastizität und Stärke Proben	Abkochung No.
Organzin	3,836	—	360	760	3
Trame	2,430	—	60	—	5
Grège	1,621	5	—	80	—
Schappe	88	—	160	310	7
Kunstseide	2,203	44	160	510	—
Divers	122	50	80	—	—
	10,300	99	820	1,660	15

BASEL, den 31. Oktober 1926. Der Direktor: **J. Oertli.**